

<BETA>

VERSICHERUNG FÜR DIE ENTNAHME VON BIOLOGISCHEM MATERIAL BZW. DIE ERHEBUNG GESUNDHEITSBEZOGENER PERSONENDATEN (IM RAHMEN VON FORSCHUNGSPROJEKTEN, DIE NICHT ALS KLINISCHE VERSUCHE ZU QUALIFIZIEREN SIND)

Versicherungszertifikat zu Händen der schweizerischen Ethikkommissionen (Muster)

Die _____ bestätigt, dass sie dem nachgenannten Versicherungsnehmer bzw. Sponsor (wenn nicht identisch mit Versicherungsnehmer, s.u.) im Rahmen der in der Police vereinbarten Bestimmungen Versicherungsschutz gewährt und dass die Versicherungsdeckung den durch das Humanforschungsgesetz (HFG) und der Verordnung über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche (HFV) vorgegebenen Anforderungen an eine Versicherung für Forschungsprojekte, die mit der Entnahme von biologischem Material bzw. Erhebung gesundheitsbezogener Personendaten verbunden sind, hingegen nicht als klinische Versuche zu qualifizieren sind.

Die aufgeführten Limiten sind möglicherweise durch bezahlte Schäden reduziert worden. Anmerkung: Die Versicherungszertifikate sollen diesem Muster inhaltlich entsprechen; ihre formale Gestaltung ist den Versicherern überlassen.

Hinweis: Dieser Versicherungsnachweis ist ohne Unterschrift des Versicherers nicht gültig.

Versicherer:	
Versicherungsnehmer	
Sponsor (wenn nicht identisch mit Versicherungsnehmer)	

Das versicherte Risiko¹:	<input type="checkbox"/> Entnahme von biologischem Material <input type="checkbox"/> Erhebung gesundheitsbezogener Personendaten	
	Prüfung (Titel):	
	Anzahl Versuchspersonen:	

Policennummer:	
Studiennummer:	
Versicherungssumme²:	CHF für das Forschungsprojekt davon CHF je Versuchsperson für Personenschäden CHF je Versuchsperson für Sachschäden

Gültigkeitsdauer³:	von bis
--------------------------------------	------------

Schadenbehandlung durch (Versicherer):	
---	--

Unterschriften und Stempel:

¹ Versicherungspflicht nur, wenn die vorgesehenen Massnahmen zur Entnahme von biologischem Material bzw. zur Erhebung von Personendaten mit mehr als minimalen Risiken und Belastungen verbunden sind (= Kategorie B; vgl. Art. 13 KlinV).

² Vgl. Anhang 1 der HFV (<http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2013/3381.pdf>, S. 3399).

³ Hinweis: die Nachrisikoversicherung beträgt 10 Jahre nach Abschluss des Forschungsprojekts (Art. 13 Abs. 3 HFV).